

sei durch eigenes Verschulden des Getödteten herbeigeführt worden. In dieser Richtung nimmt die Vorinstanz an, es liege theilweises Selbstverschulden des Getödteten vor, welches immerhin nicht zu gänzlicher Abweisung, sondern nur zu billiger Reduktion der Entschädigungsforderung des Klägers führen könne. Sie spricht sich nicht darüber aus, ob sie ein konkurrirendes Verschulden des Unternehmers annehme oder aus welchem andern Grunde sie trotz des Verschuldens des Getödteten nicht zu gänzlicher Abweisung der Klage gelange. Sie verweist bloß im Allgemeinen auf die Ergebnisse des Lokalaugenscheines und der Zeugeneinbernahme, aus welchen sich ein theilweises Selbstverschulden des Getödteten ergebe. Wird auf den Inhalt der Zeugenaussagen zurückgegangen, so ergibt sich: Das Unternehmen des Verunglückten von dem unsichern Vorgrunde der steilen Steinböschung aus, aus dem dort besonders reißenden und tiefen Strome, Wasser zu schöpfen, war offenbar ein gefährliches; da angenommen werden muß, der Getödtete hätte in etwas größerer Entfernung von der Kochstelle an ungefährlicher Stelle zum Flusse gelangen und dort Wasser schöpfen können, so hat der Verunglückte, indem er ohne Rücksicht auf die Gefahr an der nächsten Stelle Wasser schöpfte, unvorsichtig gehandelt und es ist ihm dies zum Verschulden anzurechnen. Allein auf der andern Seite trifft auch den Unternehmer ein Verschulden. Denn es ist nach den Zeugenaussagen anzunehmen, daß die betreffende gefährliche Stelle an dem Unglückstage nicht zum ersten Male von den Arbeitern zum Wasserschöpfen benutzt wurde, sondern daß dies auch vorher wiederholt unter den Augen des Unternehmers geschah. Diese Duldung einer offenbar gefährlichen Handlung der Arbeiter ist dem Unternehmer zum Verschulden anzurechnen; es lag ihm, als Geschäftsherrn, ob, die Arbeiter von einem derartigen gefährlichen Beginnen abzuhalten und sie nicht durch sein Zusehen zu Wiederholung desselben aufzumuntern.

4. Ist demnach konkurrirendes Verschulden beider Parteien anzunehmen, so ist zwar die Entschädigungspflicht des Unternehmers prinzipiell begründet; allein es liegt der Reduktionsgrund des Art. 5 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes vor. Hievon ausgegangen erscheint die zweitinstanzlich gesprochene Entschädigung von 3000 Fr. als den Umständen angemessen. Der den Hinterlassenen

durch Entzug des Unterhaltes entstandene wirkliche Schaden ist zwar ohne Zweifel erheblich höher; er dürfte bei den vorliegenden Verhältnissen den vom Kläger bundesgerichtlich geforderten Betrag von 4000 Fr. nicht nur erreichen, sondern sogar übersteigen. Allein mit Rücksicht auf das konkurrirende Verschulden des Getödteten muß eben eine Reduktion der Entschädigung Platz greifen und es erscheint die Entschädigungssumme von 3000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen sein Bewenden.

117. Urtheil vom 28. November 1891

in Sachen Reholz

gegen Ziegel- und Thonwaarenfabrik Emmishofen.

A. Durch Urtheil vom 2. Oktober 1891 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt:

Es sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er seine Anträge in schriftlicher Eingabe vom 22. Oktober dahin formulirte:

1. Gutheißung der Haftpflichtforderung im Betrage von 6000 Fr. nebst Zins vom 19. März 1890 ab; eventuell Zusprache einer Haftpflichtentschädigung nach richterlichem Ermessen. Demzufolge

2. Deffnung des Beweisverfahrens speziell Anordnung einer Expertise über die Folgen des dem Kläger unterm 18. März 1890 zugestohenen Unfalls, bessere Feststellung des kantonalen Thatbestandes.

Bei der heutigen Verhandlung hält der Vertreter des Klägers die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht.

Der Anwalt der Beklagten und Refursbeklagten dagegen trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Willibald Rehholz, der in der Fabrik der Beklagten als Arbeiter angestellt war, glitschte am 18. März 1890 bei Beförderung beladener Schubkarren in der Tröcknenanstalt aus, was eine Distorjion des linken Fußgelenkes zur Folge hatte. Er war in Folge dieses Unfalles vorübergehend gänzlich arbeitsunfähig. Nachdem er am 2. Juni 1890 vorläufig aus der ärztlichen Behandlung entlassen worden war, stellte er am 16. Juni 1890 eine Quittung aus, wodurch er bekannte, als Entschädigung für die Folgen des Unfalles 301 Fr. 90 Cts. empfangen zu haben, sich mit dieser Entschädigung für vollkommen abgefunden erklärte und allen und jeden weiteren Entschädigungsansprüchen entsagte, „welche ihm aus dem gedachten Unfall an seiner Arbeitsgeberin gesetzlich oder aus irgend einem Grunde zustehen sollten, „unter dem Vorbehalte jedoch, daß nicht etwa innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Unfalles ab gerechnet, Tod oder Invalidität „als direkte Folge der Verletzung eintritt.“ Der letztere Vorbehalt ist der auf einem gedruckten Formulare der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur enthaltenen Quittung handschriftlich beigefügt. In der Folge erlitt der Verletzte Rückfälle, so daß er wiederholt vom 7. Juli bis 3. September 1890 und vom 13. Oktober 1890 bis 15. Januar 1891 ganz oder theilweise arbeitsunfähig war und ärztlich behandelt werden mußte. Er erhielt dafür laut Quittungen vom 9. September 1890 und 3. Februar 1891 Entschädigungsbeträge von 214 Fr. 25 Cts. und 350 Fr.; in diesen Quittungen ist jedem weiteren Entschädigungsanspruche für die Folgen des Unfalles entsagt, ohne daß, wie in der Quittung vom 16. Juni 1890, ein Vorbehalt gemacht wäre. Am 22. Juni 1891 leitete nun aber der Kläger Haftpflichtklage auf Bezahlung einer Entschädigung von 6000 Fr. ein, indem er behauptete, der verletzte Fuß sei zur Stunde noch nicht geheilt und seine Arbeitsfähigkeit bleibe dauernd um die Hälfte reduziert. Die ihm von der Beklagten gewährte Entschädigung sei offenbar viel zu gering und die Abfindung daher ansechtbar; er anerbote Beweis über die Folgen des Unfalles. Die Beklagte stellte der Klage die Einreden

des Verzichtes und der Verjährung entgegen; überdem bestritt sie, daß dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliege; wenn das Fußleiden wieder aufgetreten sei, so sei dies nicht eine Folge des Unfalles, sondern vom Kläger selbst (durch übermäßiges Tanzen) verschuldet. Beide Vorinstanzen haben die Einrede der Verjährung und des Verzichtes für begründet erklärt und daher die Klage ohne Beweisaufnahme abgewiesen.

2. Wird zunächst der Einwand der Verjährung geprüft, so erscheint derselbe als begründet, sofern nicht eine Unterbrechung der Verjährung stattgefunden hat. Denn die Verjährungsfrist für Fabrikhaftpflichtansprüche beträgt nach Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes ein Jahr und läuft in Verletzungsfällen vom Tage der Verletzung an. Sie ist also in concreto abgelaufen, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten ist. Wenn heute der klägerische Anwalt noch behauptet hat, es sei gemäß Art. 8 des erweiterten Haftpflichtgesetzes wegen Verspätung der Unfallanzeige eine Hemmung der Verjährung eingetreten, so kann hierauf schon deshalb nichts ankommen, weil diese Behauptung völlig neu ist, nicht schon vor den kantonalen Instanzen vorgebracht wurde. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob die gedachte Bestimmung des erweiterten Haftpflichtgesetzes für Ansprüche aus Fabrikhaftpflicht überhaupt gilt und nicht vielmehr nur auf die unter das erweiterte Haftpflichtgesetz fallenden Gewerbe und Unternehmungen sich bezieht.

3. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob für die Unterbrechung der Verjährung von Fabrikhaftpflichtansprüchen überhaupt die gemeinrechtlichen Vorschriften d. h. die Vorschriften des Art. 154 O.-R. gelten, oder ob nicht vielmehr für Fabrikhaftpflichtansprüche eine andere Unterbrechung der Verjährung als diejenige durch Erhebung der Klage überhaupt ausgeschlossen ist (vergleiche in Betreff der Verjährung von Eisenbahnhaftpflichtansprüchen Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung VII, S. 539 u. ff. Erw. 2). Denn jedenfalls, auch wenn die Vorschriften des Obligationenrechtes über Unterbrechung der Verjährung anwendbar sein sollten, so hat eine Unterbrechung der Verjährung hier nicht stattgefunden.

4. Der Kläger behauptet, es sei die Verjährung durch Anerkennung seitens des Schuldners, insbesondere durch von diesem

geleistete Abschlagszahlungen unterbrochen worden. Dies erscheint aber nicht als richtig. Die von der Beklagten geleisteten Zahlungen sind nicht als Abschlagszahlungen auf eine dadurch als bestehend anerkannte größere Schuld, sondern zum Zwecke vollständiger Tilgung der Ansprüche des Klägers geleistet worden. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem Wortlaute der Quittungen, welche die Beklagte sich dafür ausstellen ließ. Es kann danach aus den gedachten Zahlungen eine Anerkennung des nunmehr geltend gemachten weitem klägerischen Anspruchs auf Entschädigung für angeblich eingetretene dauernde Invalidität nicht hergeleitet werden. Ebenjowenig liegt eine solche Anerkennung darin, daß die Beklagte die Quittung vom 16. Juni 1890 mit dem darin aufgenommenen Vorbehalte entgegennahm. Durch diesen Vorbehalt wurde lediglich konstatirt, daß der Verletzte durch Ausstellung der Quittung nicht auch auf Entschädigungsansprüche für dauernde Invalidität u. s. w. verzichte, nicht dagegen werden solche Ansprüche von der Beklagten anerkannt. Der Verletzte hat dadurch seinem in der Quittung enthaltenen Verzicht keine Beschränkung beigelegt, nicht dagegen die Beklagte eine Anerkennung weitergehender Ansprüche des Klägers ausgesprochen. Uebrigens ist der Vorbehalt der Quittung vom 16. Juni 1890 in den spätern Quittungen vom 9. September 1890 und 3. Februar 1891 nicht reproduzirt und wäre die Klage, da zwischen der Entgegennahme der Quittung vom 16. Juni 1890 und der Klageanhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist, selbst dann verjährt, wenn die Entgegennahme der Quittung vom 16. Juni 1890 die Verjährung unterbrochen hätte.

5. Erscheint somit die Einrede der Verjährung als begründet, so ist nicht weiter zu untersuchen, ob die sonstigen der Klage entgegengesetzten Einwendungen begründet wären.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Thurgau sein Bewenden.

118. Urtheil vom 18. Dezember 1891 in Sachen  
Wolf gegen Bücher & Durrer.

A. Durch Urtheil vom 6. Oktober 1891 hat das Obergericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald erkannt:

Die von der Beklagtschaft aufgeworfene zerstörlische Einrede der Verjährung und versäumten Nothfrist wird begründet erklärt und ist Beklagtschaft somit nicht mehr verpflichtet, auf die Rechtsbehörden der Klägerschaft sich einzulassen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung ist keine Partei erschienen oder vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 15. März 1889 erlitt Alois Wolf, welcher in der Parqueteriefabrik der Beklagten als Arbeiter angestellt war, bei Handhabung einer Fraise eine nicht unerhebliche Verletzung der linken Hand, welche eine bleibende Verminderung der Leistungsfähigkeit der Hand und des Armes zur Folge hat. Die Anzeige über den Ausgang des Unfalles erfolgte (auf behördliche Aufforderung) definitiv erst am 13. September 1890; in derselben ist mitgetheilt, daß Wolf am 25. Juli 1889 als geheilt erklärt und mit 104 Fr. Arbeitslohn, 104 Fr. Kostgeld nebst Zahlung der Arztkosten entschädigt worden sei. Die gütliche Verständigung mit Wolf über die Entschädigung war am 13. März 1890 erfolgt. Mit Ladung vom 17. Februar 1891 citirte der Vormund des Wolf die Beklagten vor Friedensrichteramt, indem er eine Entschädigungsforderung für die Folgen des Unfalles vom 15. März 1889 geltend machte, die er später vor Civilgericht auf 4000 Fr. fixirte. Die Beklagten stellten der Klage die Einwendungen des Vergleichs und der Verjährung entgegen. Dadurch veranlaßt, citirte der Vertreter des Wolf die Beklagten am 6. Juli neuerdings vor Friedensrichteramt und zwar über die Rechtsfrage, „ob nicht die Abmachung mit Wolf, datirt den 13. März 1890, als ungenügend zu beurtheilen und die an Wolf zu entrichtende Entschädigung gerichtlich zu fixiren sei.“ Die Beklagten stellten